

DIENSTANWEISUNG
Zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen
auf Verdacht von Kindeswohlgefährdung (einschl. Gefährdung von Jugendlichen)

Präambel

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der (verfassungsrechtlich gesicherten) Verantwortung der Eltern.

Das Jugendamt ist verpflichtet, allen Hinweisen nachzugehen, wenn Kinder in Gefahr sein könnten und das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Diese Gefährdungseinschätzungen müssen Fachkräfte in oft komplexen familiären Situationen treffen. Damit die Mitarbeiter*innen auf diese Anforderungen angemessen und richtig reagieren, muss die Qualität der Arbeit stets überprüft und weiterentwickelt werden.

Diese Dienstanweisung strukturiert den Ablauf bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung und legt fachliche Standards der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und zur Weitergabe von Informationen fest.

Es wird Bezug genommen auf die gemeinsam erarbeiteten Handlungsleitlinien zum „§ 8a SGB VIII - Verfahren Jugendamt Hennef“ sowie die dazu gehörigen Teilprozessbeschreibungen und Vordrucke:

- Formular I „Meldebogen § 8a“ (511)
- Formular II „Einschätzung Gefährdungsrisiko/Meldebewertung“ (511)
- Formular III „Überprüfung des Meldeinhalts“ (511)
- Formular IV „Schutzplan“ (511)
- Formular V „Überprüfung“ (des Verfahrens; ggf. Beendigung des § 8a SGB VIII-Verfahrens durch 511)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder (510)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef (513)
- Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder- Jugend- und Familienförderung (514)
- Formular V, Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD
- Formular VI, Instrument zur Gefährdungseinschätzung
- Formular VII, Gesprächsprotokoll mit Erziehungsberechtigten

Für die Einhaltung der vorgenannten Arbeitsabläufe ist jeweils die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

I. Gesetzliche Grundlage (Auszug)

§ 8 a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Fachliche Standards

Insbesondere für die Mitarbeiter*innen der Abteilung Soziale Dienste (511) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (51) leiten sich (aus den gesetzlichen Grundlagen) fachliche Standards ab, die es in der Arbeit zu berücksichtigen gilt. Diese finden in den vom Jugendamt entwickelten und eingangs benannten Vordrucken und Handlungsleitlinien ihre Berücksichtigung.

Diese Vordrucke sind verpflichtend anzuwenden bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen.

Jede/r neue/r Mitarbeiter*in erhält von der Abteilungsleitung 511 diese Dienstanweisung sowie die dazugehörigen Anlagen ausgehändigt. Ein unterschriebenes Exemplar verbleibt bei 51/1. 51/1 führt eine Liste aller Mitarbeiter*innen und kontrolliert die Weitergabe.

Aus dem Genannten ergibt sich eine Doppelfunktion für das Jugendamt, die einerseits durch das Anbieten von Hilfen charakterisiert ist, andererseits durch Intervention geprägt sein kann. Eine Entscheidung ist immer auf Grundlage der Verhältnismäßigkeit zu treffen. Sie setzt immer zuerst eine Einschätzung zur Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus.

Zur Abschätzung einer Gefährdungssituation und dem Erkennen einer Kindeswohlgefährdung und dem hieraus abzuleitenden verhältnismäßigen Vorgehen, wird nachfolgende Definition des Landschaftsverbandes Rheinland –Landesjugendamt- eingeführt:

„Einem Kind/Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie rechtswidrige Formen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentzuges vorliegen.“

II. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen für den Bereich der Sozialen Dienste (511)

Bearbeiten von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

1. Alle Bediensteten des Amtes 51 können Adressat*innen von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung werden. Hier soll im Regelfall eine sofortige Vermittlung an den Tagesdienst (Tel. 888-550) stattfinden. Bei Entgegennahme des Hinweises ist das Formular I, „Meldebogen § 8a“, auszufüllen. Dieses ist **unverzüglich** an die für die Wohnanschrift des Kindes/Jugendlichen fallzuständige Fachkraft weiterzuleiten.
2. Die meldeaufnehmende Fachkraft führt **unverzüglich nach Aufnahme der Meldung eine Meldebewertung, unter Beteiligung zweier „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ durch. Hieran soll nach Möglichkeit die ASD-Leitung bzw. die Fachberatung-ASD teilnehmen.** Ebenso soll nach Möglichkeit die fallzuständige Fachkraft beteiligt werden. Hierzu ist das Formular II, „Meldewertung“, zu verwenden.

Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Kind, für das eine Pflegschaft oder Vormundschaft besteht, so ist der/die entsprechende Pfleger_in oder Vormund/Vormünderin in die Bewertung einzubeziehen.

3. Die meldeaufnehmende Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass die Information an die fallzuständige Fachkraft weitergegeben wird und auch dort ankommt. Bezieht sich der Hinweis oder Verdacht auf ein Pflegekind, so ist die päd. Fachkraft des Pflegekinderdienstes (PKD) zuständig.

Die fallaufnehmende Fachkraft bleibt weiter zuständig, bis die Meldung der fallzuständigen Fachkraft übergeben werden kann.

Die entgegengenommenen Angaben im Meldebogen sind durch Unterschrift zu bestätigen. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

Sollte sich im Verlauf der Aufnahme der Meldung herausstellen, dass ein anderes Jugendamt örtlich zuständig ist, so ist sicherzustellen, dass die meldende Person entweder an das zuständige Jugendamt verwiesen wird oder versucht werden, einen direkten Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Bei Privatpersonen ist die Meldung aufzunehmen und an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten, um sicherzustellen, dass diese dort auch ankommt.

Die Meldebewertung ist der Amtsleitung auf dem Dienstweg im Original vorzulegen.

4. Wird der erörterte Sachverhalt auf Verdacht einer akuten Kindeswohlgefährdung bestätigt, haben der/die zuständige Sozialarbeiter*in und ein/e weitere*r Mitarbeiter*in (4-Augen-Prinzip) unverzüglich eine Kontaktaufnahme in der vorher festgelegten Form durchzuführen. Alle Kontakte werden immer zu zweit durchgeführt.

Gibt es Anhaltspunkte für gegenwärtige oder akute Lebens- und Gesundheitsgefahren insbesondere Kindesvernachlässigungen, -misshandlungen, -missbräuche, so ist ein (Fach-) Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes hinzuzuziehen.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung und/oder Kindesmisshandlung durch z. B. die Erziehungsberechtigten verdeckt werden, kann es notwendig sein, dass erste Eindrücke außerhalb des Elternhauses, z. B. in Kindertageseinrichtungen oder in der Schule gewonnen werden. Je nach Einzelfall sollen auch Fachkräfte anderer Institutionen und Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Beratungsstellen u. a. vorab einbezogen werden.

Anonym eingehende Hinweise werden in gleicher Weise bearbeitet.

Die einzelnen Arbeitsschritte, mit denen dem Hinweis oder Verdacht nachgegangen wurde, sind unverzüglich und lückenlos, gemäß den erarbeiteten Standards durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Hierzu ist das Formular III, „Überprüfung des Meldeinhalts“, zu verwenden.

5. Im Anschluss findet eine Gefährdungseinschätzung durch die an der Überprüfung beteiligten Fachkräfte statt. Die Gefährdungseinschätzung wird der ASD-Leitung zur Kenntnis vorgelegt. Vor einer abschließenden Entscheidung kann Rücksprache mit der ASD-Leitung oder der Fachberatung-ASD erfragt werden.
6. Nach der Einschätzung der Gefährdung werden von der fallzuständigen Fachkraft alle vereinbarten Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr getroffen. Es wird mit den Beteiligten ein entsprechender Schutzplan vereinbart. Der Schutzplan ist entsprechend dem Formular IV, „Schutzplan“, zu vereinbaren. Je nach Gefährdungslage kann der Schutzplan bereits vor Ort während der Meldeüberprüfung erstellt werden.
7. Sollte eine Inobhutnahme notwendig werden, erfolgt diese unter Beachtung der wesentlichen Punkte. Gegebenenfalls ist bei fehlender Zustimmung der Sorgeberechtigten das Familiengericht im Anschluss anzurufen.
8. Verzieht eine betroffene Familie im laufenden § 8a-Verfahren, hat unverzüglich eine Fallabgabe an das mittlerweile zuständige Jugendamt zu erfolgen. Besteht darüber hinaus eine laufende Hilfe zur Erziehung, wird die Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ einbezogen.

III. Verfahren im Umgang mit akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kindertageseinrichtungen (510)

Für den Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilung Tagesbetreuung für Kinder“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ an den ASD, zu erfolgen.

IV. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich der städtischen Familienberatungsstelle (513)

Für den Bereich der städtischen Familienberatungsstelle findet der „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Familienberatungsstelle der Stadt Hennef“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur

Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

V. Verfahren im Umgang mit akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen im Bereich städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen (514)

Für den Bereich der städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen findet „Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung für die Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ Anwendung. Zur Gefährdungseinschätzung ist das „Instrument zur Gefährdungseinschätzung“, Formular VI, zu benutzen. Die Mitteilung an den ASD hat über das Formular V, „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an den ASD“, zu erfolgen.

VI. Insoweit erfahrene Fachkräfte (INSOFA)

Sieht der Leitfaden zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen für die Abteilungen 510, 513 und 514 die Hinzuziehung einer INSOFA vor, ist eine entsprechende Fachkraft des Amtes für Kinder, Jugend und Familie hinzuziehen. Eine aktuelle Liste der ausgebildeten Fachkräfte im Amt für Kinder, Jugend und Familie führt 51/1. Zudem verfügt jede Abteilungsleitung über diese entsprechende Auflistung.

III Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft (erstmalig am 06.06.2018). Alle vorherigen Dienstanweisungen zur Regelung des Verfahrens bei Hinweisen zum Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Hennef, den 01.02.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Zur Kenntnis genommen:

Mitarbeiter*in

Verteiler:

I , II , III, IV

51, alle Mitarbeiter*innen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie